

Bund für  
Umwelt und  
Naturschutz  
Deutschland



Kaiserin-Augusta-Allee 5  
10553 Berlin

**Stellungnahme zum  
Referentenentwurf der Novellierung des  
„Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und  
Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von  
Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)“**

Stand: 09.09.2019

Der BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland begrüßt die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Beteiligung die folgende Stellungnahme zum Referentenentwurf der Novellierung des „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)“ abzugeben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden sind die Eckpunkte der Position des BUND zum vorliegenden Referentenentwurf des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 05.09.2019 zusammenfassend dargestellt.

Der BUND begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere die Einführung von zusätzlichen Festlegungen in Hinblick auf die Abfallvermeidung, die Herstellerproduktverantwortung, die Erweiterung der Vorgaben für die Öffentliche Beschaffung sowie für die Abfallberatung. Auch die Umsetzung der Abfallhierarchie wird im vorliegenden Entwurf besser adressiert, dennoch sollte der Fokus stärker auf der absoluten Reduktion des Abfallaufkommens gelegt werden.

Demzufolge ist der BUND der Auffassung, dass eine zukunftsfähige gesetzliche Grundlage der Kreislauf- und Abfallwirtschaft sollte insbesondere durch folgende Aspekte charakterisiert werden sollte:

- Festlegung konkreter Zielvorgaben und Maßnahmen für die Abfallvermeidung
- Förderung von Maßnahmen zur (Vorbereitung der) Wiederverwendung sowie von Angeboten zur Reparatur von Produkten
- Festlegung des absoluten Vorrangs der (werk)stofflichen Verwertung von Abfällen mit einer Zielquote von 90% bis 2035
- Einführung von Mindestquoten für die Verwendung von Rezyklaten in Produkten
- Effiziente Überwachung der Vorgaben des Gesetzes in Hinblick Abfallvermeidung sowie getrennter und verbrauchergerechter Sammlung von Bioabfällen und anderen Wertstoffströmen (Textilien, Sperrmüll, etc.)
- Umsetzung von rechtsverbindlichen Maßnahmen in Bezug auf eine erweiterte Herstellerproduktverantwortung.

Zu einzelnen Aspekten wird bezugnehmend auf einzelne Paragraphen nachfolgend ausführlicher Bezug genommen.

Berlin, den 09.09.2019

---

**Kontakt und weitere Informationen:**

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)

Christoph Lauwigi  
Vorsitzender  
Bundesarbeitskreis Abfall und Rohstoffe  
[Christoph.Lauwigi@bund.net](mailto:Christoph.Lauwigi@bund.net)  
[www.bund.net](http://www.bund.net)

Dr. Rolf Buschmann  
Referent Technischer Umweltschutz  
Bundesgeschäftsstelle  
[Rolf.Buschmann@bund.net](mailto:Rolf.Buschmann@bund.net)  
Tel. (0 30) 2 75 86-482

## Stellungnahme des Bundes für Umwelt und Naturschutz (BUND e.V.)

Zum Referentenentwurf der Novellierung des

### „Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)“

Bezugnehmend auf einzelne Paragraphen des Entwurfs wird nachfolgend ausführlicher kommentiert.

#### §1 Zweck des Gesetzes

In den Zweck des Gesetzes sollte die Abfallvermeidung explizit aufgenommen werden und verbindliche Zielvorgaben für die Reduktion des Abfallaufkommens festgelegt werden. Hierzu sollte die Einführung eines konkreten Abfallvermeidungsziels als Absatz 3 aufgenommen werden

*§1 (1) „Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft **insbesondere durch Abfallvermeidung** zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.“*

*§1 (3) „Um die Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern soll die Menge der Siedlungsabfälle pro Kopf um mindestens 5% pro Jahr gesenkt werden.“*

#### §5 Ende der Abfalleigenschaft

Eingesammelte Wertstoffe sind solange als noch unbehandelter Abfall einzustufen bis sie eine Sortierungsstufe durchlaufen haben, durch die sie als Sekundärrohstoffe eingestuft werden können.

Ein Export vor Beendigung der Abfalleigenschaft sollte, auch innerhalb der EU! Notationspflicht, nicht gestattet sein.

Die Einführung eines generellen Exportverbotes für in den Empfängerländern nicht höherwertig als in Deutschland verwertbare Abfälle sollte geprüft werden.

#### §6 Abfallhierarchie und § 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

Die Verknüpfung der der Verwertung von Abfällen mit der wirtschaftlichen Zumutbarkeit ist im Kontext des stetig wachsenden Ressourcenverbrauchs nicht zielführend. Eine Kostenerhöhung ist generell wirtschaftlich zumutbar. Nur wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten die für eine Abfallbeseitigung um ein Vielfaches übersteigen wäre eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit zu prüfen. In diesen Fall sollten Möglichkeiten einer finanziellen Subvention geprüft werden.

§6 Absatz 2 und §7 Absatz 4 sollten daher wie folgt geändert werden:

*§6 (2) „[...]Die technische Möglichkeit, die wirtschaftliche **Machbarkeit** und die sozialen Folgen der Maßnahme sind zu beachten. [...]“*

*§7 (4) „ Die Pflicht zur Verwertung von Abfällen ist zu erfüllen, soweit dies **technisch und wirtschaftlich möglich** ist, insbesondere für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die Verwertung von Abfällen ist auch dann technisch möglich, wenn hierzu eine Vorbehandlung erforderlich ist. ~~Die wirtschaftliche~~“*

~~Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die mit der Verwertung verbundenen Kosten nicht außer Verhältnis zu den Kosten stehen, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären.~~

## **§8 Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen**

### **Absatz 1**

Ein Wahlrecht des Abfallerzeugers ist abzulehnen, soweit z.B. „rechnerisch“ eine Gleichrangigkeit festgestellt wird, ist dennoch dem nach §6 in der Abfallhierarchie höherwertigen Verfahren der Vorzug zu geben.

## **§9 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung**

**Absatz 1 Punkt 4:** Es fehlt eine Definition, was unter unverhältnismäßig hohe Kosten zu verstehen wäre und wie der Nachweis zu führen ist.

**Absatz 2** sollte wie folgt geändert werden:

*§9 (2) „ [...] soweit die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt [...] in **besserer** Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwertung und das Recycling gewährleistet.“*

Einfügung eines **Absatzes 3:**

*§9 (3) „Es muss sichergestellt werden, dass zur Förderung der Wiederverwertung an den Sammelstellen eine Sichtprüfung der Abfälle bezüglich ihrer Eignung zur Vorbereitung für die Wiederverwertung durchgeführt und diese dann von den übrigen Abfällen separiert werden.“*

## **§14 Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung**

### **Absatz 2**

Es ist in keiner Weise akzeptabel, dass hier die ursprüngliche Zielquote von 65% für 2020 zugunsten maximal schwächerer Ziele aufgegeben werden. Eine Verschiebung der Zielquote um 15 Jahre und somit die 1:1 Adaption der EU Vorgaben, ist angesichts der von Deutschland bisher übernommenen Vorreiter Rolle ein Armutszeugnis. Vielmehr sollten hier ein ambitionierter Plan verankert werden, der durch Maßnahmen der erweiterten Herstellerverantwortung zur absoluten Reduktion der nicht verwertbaren Abfälle begleitet werden muss. Der Absatz sollte daher wie folgt geändert werden:

*§14 (2) „Die Vorbereitung zur Wiederverwertung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:*

- 1. spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens **65 Gewichtsprozent**,*
- 2. spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens **75 Gewichtsprozent**,*
- 3. spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens **85 Gewichtsprozent** und*
- 4. spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens **90 Gewichtsprozent**.*

## **§15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung**

### **Absatz 4**

Die Einführung eines 10 % Zieles für die Deponierung von Siedlungsabfällen, ist angesichts des bestehenden Verbotes der Ablagerung unbehandelter Abfälle und der seit dessen Einführung erreichten Anteils von 0,2% inakzeptabel.

Falls es neuer Zielsetzungen bedarf, sollten an dieser Stelle Vorgaben für Bau-und Abbruchabfälle (5% bis 2035); Abfälle aus Produktion und Gewerbe (10% bis 2035) gefährliche Abfälle (10% bis 2035) oder die Gesamtmenge der Abfälle (5% bis 2035) eingeführt werden. Dies entspricht jeweils ungefähr der Hälfte der vom statistischen Bundesamt berechneten prozentualen Anteile von 2016.

**Absatz 4** sollte demzufolge wie folgt geändert werden:

*§15 (4) „Die Ablagerung von verwertbaren Abfällen auf Deponien ist verboten.“*

## **§ 21 Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen**

Bei Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und Abfallbilanzen sollten einheitliche Standards zur besseren Vergleichbarkeit eingeführt werden. Um eine höhere Verbindlichkeit zu erreichen müssen konkrete zahlenmäßig festgelegte Abfallvermeidungsziele einbezogen werden sowie definierte Zielquoten für die getrennte Sammlung von Wertstoffströmen bestimmt werden.

## **§ 23 Produktverantwortung**

Der BUND begrüßt ausdrücklich die stärkere Berücksichtigung der Herstellerproduktverantwortung im KrWG. Da es sich jedoch es sich bei § 23 lediglich um eine Ermächtigung handelt, ist bisher nicht erkennbar, wie und mit welchen konkreten Vorgaben genau die Pflichten für Unternehmen definiert werden. Es ist daher zeitnah notwendig eine klare gesetzliche Regelung auf Bundesebene vorzulegen, in der sowohl ein zeitlicher Fahrplan als auch konkret bezifferte Ziele festgelegt sind..

*§23 (2) „Die Produktverantwortung umfasst insbesondere*

- 1. die Entwicklung, die Herstellung und das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die **ressourcenschonend, mehrfach verwendbar, technisch langlebig und nachrüstbar, reparaturfreundlich, leicht zu zerlegen** und nach Gebrauch **prioritär zur Wiederverwendung, an zweiter Stelle der ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung oder als letzte Option** zur umweltverträglichen Beseitigung geeignet sind.  
**Es ist sicherzustellen, dass für die hergestellten und in Verkehr gebrachten Erzeugnisse eine Ersatzteilverfügbarkeit von mindestens 7 Jahren gewährleistet ist.***
- 2. ...*
- 3. den sparsamen Einsatz von **menschenrechtlich und ökologisch kritischen Rohstoffen** und die Kennzeichnung der in den Erzeugnissen enthaltenen kritischen Rohstoffe, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse zu Abfall werden sowie sicherzustellen, dass die kritischen Rohstoffe aus den Erzeugnissen oder den nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle in **höchstmöglicher Qualität** zurückgewonnen werden können,*

## **§ 24 Anforderungen an Verbote, Beschränkungen, und Kennzeichnungen, Beratung, Information und Obhutspflicht**

*§24 (1) 1. bestimmte Erzeugnisse nur **ressourcenschonend**, insbesondere in einer Form, die die mehrfache Verwendung, die technische Langlebigkeit und Reparierbarkeit erleichtert sowie in bestimmter, die Abfallbewirtschaftung spürbar entlastender Weise in Verkehr gebracht werden dürfen,*

### **§ 25 Anforderungen an Rücknahme- und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, Kostenbeteiligungen für die Reinigung der Umwelt**

Der BUND begrüßt ausdrücklich die Festlegung von spezifischen Verpflichtungen von Herstellern und Inverkehrbringern bei Rücknahme- und Rückgabepflichten, der Wiederverwendung, der Verwertung und der Beseitigung der nach Gebrauch ihrer Erzeugnisse entstandenen Abfälle, sowie deren Beteiligung an den Kosten für die Reinigung der Umwelt. Da es sich jedoch es sich bei § 24 lediglich um eine Verordnungsermächtigung handelt, ist es daher zeitnah notwendig eine klare gesetzliche Regelung auf Bundesebene vorzulegen, in der sowohl ein zeitlicher Fahrplan als auch konkrete Maßnahmen festgelegt sind.

### **§ 30 Abfallwirtschaftspläne**

Der BUND begrüßt die weitergehenden Pflichten für die Länder bei der Erstellung der Abfallwirtschaftspläne.

### **§33 Abfallvermeidungsprogramme**

Der BUND begrüßt die neuen Vorgaben zur Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen. Ziel der Programme muss es sein, klare und verbindliche Zielvorgaben festzulegen um eine absolute Reduktion unseres Ressourcenverbrauchs sowie unseres Abfallaufkommens zu erreichen.

### **§ 35 Planfeststellung und Genehmigung**

Vor Neugenehmigung und Errichtung von Deponien und Müllverbrennungsanlagen muss deren Erfordernis und Übereinstimmung mit den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und insbesondere in Hinblick auf die Umsetzung der Abfallhierarchie geprüft werden sind.

Hierzu ist es zwingend notwendig, dass bundesweit der Bedarf eines Ausbau von Verbrennungs- und Deponierungskapazitäten überprüft und alternative Maßnahmen zur Abfallvermeidung und stofflicher Verwertung bevorzugt werden. Es ist zu verhindern, dass Überkapazitäten entstehen und letztendlich notwendige Mittel für Investitionen in (werk)stoffliche Verwertungswege fehlen.